

BL_GERICHTE 720 2011 180 / 273 vom 27. September 2004

BL Gerichte, 2004-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2011_180_273

FR: BL_GERICHTE 720 2011 180 / 273 du 27 septembre 2004

IT: BL_GERICHTE 720 2011 180 / 273 del 27 settembre 2004

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 2

Unbestritten ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer 100%-igen Invalidität Anspruch auf eine ganze Rente hat. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (vgl. Art. 24b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] vom 20. Dezember 1946). Die IV-Stelle stellte nach erfolgter Berechnung der IV-Rente mit Verfügung vom 3. September 2010 fest, dass die der Beschwerdeführerin zugesprochene Witwenrente höher sei, als ihre IV-Rente, weshalb ihr weiterhin die Witwenrente ausbezahlt werde. Diese Feststellung ist in der Folge zu überprüfen.

E. 3

Hinsichtlich der Berechnung der Witwenrente stellte die SVA ZH im Schreiben vom 22. August 2012 fest, dass entgegen früheren Aussagen keine Neuberechnung der Witwenrente erfolgen werde und diese derzeit monatlich Fr. 675.-- betrage. Des Weiteren bestätigte die SVA ZH die Richtigkeit der Berechnung der Witwenrente, was aufgrund der Akten nicht in Zweifel zu ziehen ist.

E. 4

Im Zusammenhang mit der Berechnung der IV-Rente rügte die Beschwerdeführerin insbesondere, dass ihr keine Erziehungsgutschriften angerechnet worden seien und, dass ausländische Beitragszeiten nicht berücksichtigt worden seien. Zudem seien ihre Beiträge im Monat April 2003 unrichtigerweise nicht berücksichtigt worden. Weitere Unklarheiten konnten um Verlauf des vorliegenden Verfahrens aufgeklärt werden und sind mittlerweile nicht mehr bestritten.

E. 4.1

Zunächst kann festgehalten werden, dass ausländische Personen mit Wohnsitz im Ausland gemäss Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a AHVG nicht in den Kreis der versicherten Personen der IV fallen, weshalb die Beschwerdeführerin in der Zeit, als sie in Deutschland lebte, nicht bei der Schweizerischen Invalidenversicherung versichert war. Vielmehr zahlte sie respektive ihr damaliger Ehemann Beiträge entsprechend dem deutschen Sozialversicherungssystem. Diese in Deutschland bezahlten Beiträge könnten einen Rentenanspruch in Deutschland begründen, für die Berechnung der IV-Rente in der Schweiz sind die von Ausländern im Ausland bezahlten Beiträge jedoch ohne Bedeutung

(vgl. dazu auch: Bilaterale Abkommen CH-EU Abkommen mit der EFTA, Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV [KSBIL], gültig ab 1. Juni 2002 [Stand 1. Januar 2013], Rz. 3001.4; bereits in der 1. Version des KSBIL, Stand 1. Januar 2006, Rz. 3003, war eine Totalisierung mit ausländischen Versicherungszeiten in der Hauptrente ausgeschlossen). Die Beschwerdeführerin verlangt damit zu Unrecht eine Totalisierung der ausländischen Beitragszeiten.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b AHVG haben Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer Anspruch auf eine Teilrente. Diese wird anhand der Rentenskala 1-44 berechnet. Die Beschwerdeführerin kommt – nach Ergänzung ihres Beitrags für den Monat April 2003 – auf eine Beitragszeit von 5 Jahren und 2 Monaten, weshalb sie in die Skala 9 fällt (vgl. Art. 37 IVG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947). In den Akten finden sich sodann keine Hinweise auf weitere Beitragszeiten der Beschwerdeführerin. Die Maximalrente der Rentenskala 9 beträgt Fr. 474.--.

E. 4.3

Betreffend die Anrechnung von Erziehungsgutschriften gemäss Art. 52f AHVG holte das Kantonsgericht eine erneute Stellungnahme bei der IV-Stelle ein, da nicht ersichtlich war, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften an das massgebliche Erwerbseinkommen haben sollte. Aus dem darauf durch die SVA ZH eingereichten Schreiben vom 22. August 2012 geht hervor, dass die SVA ZH aufgrund eines E-Mails einer Angestellten des Gymnasiums am letzten deutschen Wohnsitz der Beschwerdeführerin angenommen habe, die Versicherte sei nicht Inhaberin des Sorgerechts für die Kinder aus erster Ehe. Da die Maximalrente bei der Rentenskala 9 Fr. 474.-- betrage, hätte jedoch auch eine Anrechnung der Erziehungsgutschriften keinen Einfluss darauf, dass die ausbezahlte Witwenrente von Fr. 675.-- höher ausfalle. Man habe deshalb auf genauere Abklärungen betreffend Sorgerecht verzichtet. Da die Witwenrente erwiesenermassen selbst bei einer Anrechnung von Erziehungsgutschriften immer noch höher ausfallen würde, als die IV-Rente, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen bezüglich Erziehungsgutschriften traf.

E. 4.4

Zusammenfassend steht fest, dass die Berechnung der IV-Rente auch unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften maximal zur einer IV-Rente von monatlich Fr. 474.-- führen würde. Damit wäre sie auch diesfalls tiefer als die Witwenrente der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 675.--, weshalb trotz des Anspruchs auf eine IV-Rente weiterhin die Witwenrente ausbezahlt würde (vgl. Art. 24b AHVG). Die Beschwerde gegen die Feststellungsverfügung vom 3. September 2010 ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz beziehungsweise den kantonalen Behörden

und den Gemeinden auferlegt. Nach den vorstehenden Ausführungen kann die Verlegung der Verfahrenskosten nicht ohne Weiteres nach dem Unterliegerprinzip vorgenommen werden. Einem allgemeinen Grundsatz folgend können die Parteikosten nach dem Verursacherprinzip verlegt werden. Demgemäss sind unnötige Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang von demjenigen zu tragen, der sie verursacht hat (vgl. Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 137). Nichts anderes kann für die Verlegung der ordentlichen Kosten gelten. Vorliegend hat die IV-Stelle, respektive die SVA ZH es bis zur Vernehmlassung vom 22. August 2012 unterlassen, auf die betreffend Erziehungsgutschriften geltend gemachten Einwände der Versicherten einzugehen. Sodann wurde im vorliegenden Verfahren erst auf ausdrückliche Anweisung des Kantonsgerichts im Detail zur Berechnung der IV-Rente Stellung genommen. Auch wenn die Feststellungsverfügung vom 3. September 2010 im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, erhellt aus den Akten, dass bei der Berechnung der IV-, Kinder- und Witwenrente etliche Unklarheiten bestanden, die erst durch das gerichtliche Verfahren geklärt werden konnten. Unter den gegebenen Umständen sind der Beschwerdeführerin deshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist, sind die ausserordentlichen Kosten wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde am 5. Februar 2013 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (siehe nach Vorliegen des Urteils: V. erfahren-Nr. 9C_117/2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.